

Anwaltskanzlei Grimme & Partner



Sonder-NEWSLETTER #2/2020

Urteil des BGH vom 23.07.2020, Az. I ZR 119/19

Der BGH hat mit Urteil vom 23.07.2020, Az. I ZR 119/19, das in TransportR. 2019, S. 428 ff. abgedruckte Urteil des OLG Celle vom 13.06.2019, Az. 11 U 6/19, aufgehoben.

Und zur neuen Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten der Revision an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Und zwar mit folgenden Leisätzen:

- Im Frachthaftungsprozess kommt es nicht auf die Frage an, wem die Entschädigung letztlich zusteht (im Anschluss an BGH, Urteil vom 20.04.1989, Az. I ZR 154/87, TranspR 1989, 413, 414 (juris Rn. 16)).)
- Die Frage, ob die Voraussetzungen des § 435 HGB erfüllt sind, ist auch dann zu prüfen, wenn nur ein Grundurteil gemäß § 304 ZPO ergeht.
- Die Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Absenders, wonach beladene Fahrzeuge beim Parken zu überwachen oder dort abzustellen sind, wo ausreichende Sicherheit gewährleistet ist, erlegt dem Frachtführer keine über das gesetzliche Maß hinausgehenden Sorgfaltspflichten auf.
- Aus § 7 a Abs. 2 Satz 1 GüKG ergibt sich für den Absender keine gegebenenfalls zur Kürzung des Schadensersatzanspruches gemäß § 425 Abs. 2 HGB, § 254 BGB führende Warnobliegenheit.
- Wenn der Frachtführer mangels eines ihm anzulastenden qualifizierten Verschuldens im Sinne des § 435 HGB nur beschränkt auf den Haftungshöchstbetrag gemäß § 431 HGB haftet, wirkt sich ein Mitverschulden des Absenders oder Empfängers nur dann auf seine Haftung aus, wenn sein auf den Gesamtschaden bezogener Haftungsanteil betragsmäßig hinter der Haftungssumme des § 431 HGB zurückbleibt.
- Der Erlass eines Grundurteils gemäß § 304 ZPO kommt nur in Betracht, wenn feststeht, dass ein Mitverschulden nicht zum gänzlichen

Haftungsausschluss führt (im Anschluss an BGH, Urteil vom 14.10.2010, Az. I ZR 212/08, NJW 2011, 2138 Rn. 35- Mega-Kasten-Gewinnspiel, mwN).

- Zu den Voraussetzungen, unter denen im Fall der gemäß § 435 HGB unbeschränkten Haftung des Frachtführers der Erlass eines Grundurteils in Betracht kommt.

Eine Abschrift der Entscheidung des BGH hängt (anonymisiert) an.

Benjamin Grimme
Rechtsanwalt

Schlagwörter: BGH, qualifiziertes Verschulden, Mitverschulden wg. unterlassener Wertdeklaration, zehnfache Regelhaftung, Zulässigkeit Grundurteil, AGB, Klauselkontrolle, § 7 a Abs. 2 S. 1 GüKG, § 435 HGB, § 254 BGB § 425 II HGB, § 304 ZPO, § 431 HGB

Ihr Ansprechpartner:

Benjamin Grimme

b.grimme@grimme-partner.com

Grimme & Partner,
Neumühlen 9, 22763 Hamburg

Tel.: +49 40 32 57 87 70

Fax: +49 40 32 57 87 99

www.grimme-partner.com

